

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1889)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franco für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum.

(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag

1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des

Schweiz. Pastoralblattes'

Druck und Gelder

franco.

Die neueste Anwendung des Placetes durch die hohen Regierungen der Kantone Bern und Baselland.

Das diesjährige Fastenmandat unseres Hochwürdigsten Bischofes Leonard Haas ist eine Reproduktion des herrlichen päpstlichen Rundschreibens vom hl. Weihnachtsfest 1888, über die Ursachen der wachsenden Sittenverderbnis und über die Mittel, die wir gegen diese Gefahr anwenden sollen. Der Hochwürdigste Bischof sagt einleitend: „In seinem letzten Rundschreiben will Papst Leo XIII., wie ein liebender Vater zu seinen Kindern, zu allen Christgläubigen sprechen und in väterlicher Rede jeden Einzelnen zu einem heiligmäßigen Lebenswandel aufmuntern, zur Ausübung der christlichen Tugenden, wovon nicht bloß das ewige Seelenheil, sondern auch die zeitliche Wohlfahrt und ruhige Sicherheit der menschlichen Gesellschaft abhängt. Ich erachte es nun als meine Pflicht, diese väterlichen Worte unseres obersten Hirten von der Kanzel aus den Gläubigen meiner Diözese der Hauptsache nach verkünden zu lassen, indem ich den Hochw. Herrn Pfarrern freistelle, während der hl. Fastenzeit einzelne Punkte dieser herrlichen Rede dem Volke noch weiter zu erörtern und eindringlicher an's Herz zu legen.“

In diesem Hirten schreiben ist u. A. wörtlich zu lesen: „Ihr kennt die Einrichtung der öffentlichen Schulen; kein Raum ist darin für die kirchliche Autorität; gerade zu der Zeit, wo es am nöthigsten wäre, die zarten Herzen eifrig und fleißig nach christlichen Grundsätzen zu bilden, da schweigen vielfach die Vorschriften der Religion. Man kann daher nicht ohne Furcht in die Zukunft des heranwachsenden Geschlechtes blicken.“ Diese Stelle hat zunächst die hohe Regierung des Kantons Bern veranlaßt, die Lesung des bischöflichen Fastenmandates von den Kanzeln der katholischen Kirchen des Kantons Bern zu verbieten, oder die Lesung von der Streichung der genannten Stelle abhängig zu machen. Die Regierung von Bern stützt sich auf Art. 49, Absatz 2 des bernischen Kirchengesetzes. Diesem Vorgehen ist auch die hohe Regierung von Baselland mit demselben Verbote nachgefolgt.

Es liegt also hier die Anwendung des Placetes vor, und zwar in einer höchst kleinlichen und gehässigen Form. Die angeführten Worte, an denen die Regierungen von Bern

und Baselland Anstoß genommen haben, sind Worte des Papstes, des obersten Lehrers der katholischen Christenheit. Er beklagt darin das allgemeine Uebel, die Einrichtung von öffentlichen Schulen, in welchen kein Raum mehr ist für die kirchliche Autorität. Wie kleinlich nimmt es sich nun aus, wenn eine von den zweiundzwanzig Kantonsregierungen der „freien“ Schweiz hervortritt mit dem Verbot: diese Thatsache darf bei uns nicht öffentlich genannt, dem katholischen Volke nicht verkündet werden! Es soll im Kanton Bern nicht angehen, daß die vom hl. Vater konstatierte, notorische Thatsache verkündet werde, wornach die Kirche aus der heutigen Volksschule verdrängt ist, und zwar gerade zu jener Zeit, wo es am nöthigsten wäre, christliche Grundsätze in die jungen Herzen zu pflanzen.

Die Zumuthung, welche diese Regierungen dem Bischofe persönlich machen, ist eine geradezu niedrige und unwürdige. Er soll als katholischer Bischof die Lehre unseres hl. Vaters seinen Diözesanen nicht verkünden dürfen! Und doch beklagt nicht nur er die gegenwärtige religionslose Schule; in Wort und Schrift ist dieselbe Klage schon tausendmal vor dem katholischen, in dieser wichtigen Sache irrefeleiteten und geblendeten Volke erhoben worden. Es schreibt daher auch ein demokratisch-radikales Blatt des Kantons Bern, der „Bieler Anzeiger“: „Wir begreifen die Beanstandung der fraglichen Stelle im bischöflichen Erlaß von Seite der Regierung nicht. Staatliche Behörden sind darin nicht verunglimpft; eine solche Sprache kann man in jedem Parlament und in jeder Druckschrift führen, ohne daß der Gegner sie mit Recht auch nur eine heftige nennen könnte. Wenn der Herr Bischof nur mit Furcht in die Zukunft blickt, so ist das seine Sache. . . Man kann doch wahrlich nicht verlangen, daß ein römischer Bischof über den „„Geist der Gesetze““ — um einmal mit Montesquieu zu sprechen — gleich denke, wie protestantische Staatsmänner! Nur keine erzwungene Heuchelei, aber innert den Schranken des guten Anstandes — für alle Staatsbürger die freie Meinungsäußerung!“ Ebenso bemerkt die protestantische „Allgem. Schw. Ztg.“: „In den Rathssälen thut man prahlerisch damit groß, daß man die Kirche aus der Schule verjagt habe, überschwemmt von den Staatsseminarien aus die Gemeinden mit Lehrern, die ihren Atheismus prunkend vor sich hertragen — das Alles muß das Volk sich bieten lassen, wenn's aber Einer sagt, daß es so stehe: dann kommt der Bannstrahl. Es freut uns, daß Hr. Reg.-Rath Schär bei dieser Splitterrichterei nicht mit-

machte, die lediglich das bewirkt, daß die Pfarrer jenen Passus nun mit um so mehr Nachdruck selber beifügen, und das Volk ihn mit um so größerer Andacht anhören wird."

Das Placet ist überhaupt eine alte, rostige Waffe, die in unserer Zeit, in welcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Rede- und Pressfreiheit so laut proklamiert wird, nicht mehr aus der Kumpelkammer hervorgeholt werden sollte. Es ist ein einseitiges „Recht“, welches die staatlichen Behörden für sich beanspruchen, ein Merkmal wehethuenden Mißtrauens und äußerer Gewalt gegen die äußerlich wehrlose, geistige Macht der katholischen Kirche. In der Schweiz ist die Forderung des Placetes auf der bekannten Badener-Conferenz (20. Jan. 1834) mit aller Schärfe aufgestellt worden. Art. 3 der selben lautet: „Die kontrahirenden Kantone verbinden sich zur Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörde unterliegen, des Näheren bestimmend, was folgt: dem Placet sind unterworfen: a. römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse; b. die vom Erzbischofe, vom Bischofe und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis Schreiben, Kundmachungen u. s. w. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, sowie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen und Korporationen; c. Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesgesetzen überhaupt zulässig ist. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer im Widerspruche mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Händen der obern Staatsbehörde ihnen mitzutheilen. . . Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen ebenfalls der Staatsbehörde mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Bismus zu erteilen."

Mit Hinblick auf derartige Bestimmungen der Badener-Conferenz und der sie begleitenden Ereignisse schrieb der berühmte Kirchenhistoriker Wöhler an einen schweizerischen Theologen u. A.: *Blicken Sie auf den Herrn Bischof von Basel hin, auf dieses klägliche Dasein, den die Kantonalbehörden des Aargau mit Temporalien Sperre bedrohen, wenn er nicht die größten Beleidigungen ruhig erträgt und die geringste unwillkommene Bewegung macht! Gerade solche kirchliche Zustände waren es, welche die päpstliche Gewalt vergrößerten, und glauben Sie nur ja nicht, daß sie aus den jetzigen Verhältnissen vermindert hervorgehen werde. . .* Gegenwärtig scheint, wenn auch in anderer Weise, der Kanton Bern den zweifelhaften Ruhm des alten Aargau sich erwerben zu wollen. Der Kanton Aargau ist mittlerweile zu besserer Einsicht gekommen und hat das Placet beseitigt.

Das Placet, dieses Gebilde des modernen Staatskirchenrechtes, ist von der Kirche nie anerkannt worden; diese hat vielmehr immer dagegen protestirt; so Paschal II. gegen das Placet in England, Innocenz X. in Oesterreich; ebenso hat es Gregor XIV. 1839 in Preußen verworfen; Pius IX. und das Vatikanische Concil haben es ebenfalls gethan.

Es ist einleuchtend, daß das Placet sich mit der Selbstständigkeit der Kirche nicht verträgt. Dr. Phil. Hergenröther sagt darüber in seinem „Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts“, S. 92: „Das Placet ist unvereinbar mit der Selbstständigkeit und Autonomie der Kirche und macht die ganze Gesetzgebung und Verwaltung innerhalb eines Landes vom Willen der Staatsgewalt abhängig. Die Kirche müßte ihre von Gott ihr verliehene Gewalt, ihre göttliche Sendung verleugnen, wollte sie zugeben, daß der Gehorsam gegen ihre Gesetze und Vorschriften erst von einer staatlichen Genehmigung abhängig sei. Die Bischöfe sind gesetzt vom Heiligen Geiste, die Kirche Gottes zu regieren (Apg. 20, 28), die Gläubigen zu gehorchen verpflichtet, und die Gültigkeit ihrer Anordnungen sollte von einem Gliede der Kirche abhängen, das selbst der Kirche Gehorsam schuldet, oder gar von einer akatholischen Regierung; der kirchliche Gehorsam sollte erst dann anfangen, erlaubt zu sein, wenn die weltliche Gewalt es gestattet? Der Befehl der weltlichen Gewalt enthielte dann den letzten Grund des dem Untergebenen obliegenden Gehorsams, die Staatsgewalt wird zur obersten Kirchengewalt gemacht."

Zum Schluß seiner Erörterung sagt Hergenröther S. 94: „Während Jedermann bei der heutigen Pressfreiheit die Kirche schmähen und angreifen kann, wird die Kirche in schlimmere Lage versetzt, als ihre Gegner; sie soll eines Placetes bedürfen, wenn sie an die Gläubigen sich wendet zur Verteidigung ihrer Lehre. Welch ein Widerspruch gegen die so gepriesene „Gleichheit aller vor dem Gesetze“, gegen Press- und Censurfreiheit; es ist das Placet, wie Haller sagt, „eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, welche durch nichts zu rechtfertigen ist, und nur aus einem Geiste des Hasses und der Verfolgung hervorgehen kann.“ „Zwietracht ist seine Mutter, Servilität seine Nahrung, Tod der kirchlichen Freiheit seine Frucht, Verdammung durch die Kirche sein Brandmal.“

Trauerrede auf Dr. Franz Witt,

von Arnold Walther, Katechet. *)

Hochwürdigste Amtsbrüder! Liebe Cäcilianer! Verehrte Trauerverammlung! Der Cäcilienverein Otten-Göszgen hat sich heute hier versammelt, um einen Trauergottesdienst zu halten zum Andenken an den verstorbenen Gründer und Generalpräsidenten des allgemeinen deutschen Cäcilienvereins, Dr. Franz Witt. An mich ist das ehrende Gesuch gelangt, die Feier mit einer entsprechenden Ansprache einzuleiten, und ich stehe hier mit gemischten Gefühlen, einerseits voll Wehmuth, andererseits doch wieder so gerne. Beim Tode lieber Personen pflegt man sich tröstend zu sagen: „Die Zeit heilt alle Wunden.“ O möge es diesmal auch so sein! Denn die Wunde, die am 2. Dezember 1888 dem Cäcilienverein und auch meiner Person

*) Gehalten beim Trauer-Gottesdienst des Bezirks-Cäcilienvereines Otten-Göszgen den 26. Februar 1889 in Otten.

geschlagen worden ist durch den Tod Witt's, die ist noch nicht vernarbt, die blutet immer noch, die thut immer noch weh. Heute und hier zu sprechen ist darum für mich eine schmerzliche Aufgabe. Aber ich unterziehe mich derselben doch mit Freuden. Ist mir ja dadurch wieder Gelegenheit geboten, gegenüber dem hingeschiedenen großen Meister unserer und meiner Verehrung und Liebe Ausdruck zu geben, ihm die letzten warmen Grüße zu sagen, ihm den letzten innigen Dank auszusprechen, ihm die letzten herzlichen Wünsche darzubringen; ihm, der durch Gründung des allgemeinen Cäcilienvereins ein großartiges, unvergängliches Werk geschaffen zur Ehre des Allerhöchsten und zur Freude der Menschen; ihm, dem ich besonders nahe gestanden bin, den ich zwar nicht meinen Freund zu nennen wagte, von dem ich aber weiß, daß er mich ein wenig lieb gehabt hat. — Vernehmet vorerst einige Angaben über den äußern Lebenslauf des Verstorbenen.

Dr. Franz Witt war geboren am 9. Februar 1834 zu Walderbach in der bayerischen Oberpfalz, wo sein Vater Volksschullehrer war. Schon als Knabe kam er nach Regensburg, wo er das Gymnasium besuchte und zugleich als Sänger im Dome und andern Kirchen sich bethätigte. Da lernte er die dort noch praktizirte Kirchenmusik der verdorbenen, frühern Richtung durch und durch kennen, von Haydn und Mozart bis hinunter zu Diabelli, Dreyer, Witzka, Kempfer u. A. Schon als Knabe zeichnete sich Witt aus durch ein riesiges musikalisches Gedächtniß, so daß er im Stande war, eine Unzahl Compositionen aus dem Kopfe nachzuschreiben. In den Jahren 1851—54 wurde auf den Wunsch des Bischofs Valentin, der beeinflusst war vom Canonikus Dr. Proste, Chordirektor Mettenleiter, ferner von dem hochverdienten Pastoraltheologen Dr. Amberger und dem ebenfalls bestens bekannten Dr. Jakob, die Regensburger Kirchenmusik reformirt, indem an Stelle des bisherigen Repertoirs die herrlichen Schöpfungen der altklassischen Richtung, wie solche namentlich das 16. Jahrhundert aufweist, traten. Nun hatte Witt unter dem ausgezeichneten Chordirektor Schrems Gelegenheit, die kirchenmusikalischen Werke dieser neuangebahnten Richtung von Grund aus kennen zu lernen. Für manchen Gegner der cäcilianischen Richtung und für Solche, die sich von der Musik des frühern Schlages nicht trennen wollen, mit ihr sozusagen verwachsen sind, mag bemerkenswerth sein, was vom obgenannten Schrems bekannt ist. Ueber dreißig Jahre lang hatte er die unkirchliche Musik gehegt, gepflegt, geliebt und dirigirt, für dieselbe Gesundheit und Schweiß geopfert. Da begann er einzusehen, daß die bisher aufgeführte Kirchenmusik der geziemenden Würde entbehre, daß die Stimme, die aus derselben in die Herzen der Zuhörer tönte, nicht eine heilige sei, sondern eine weltlich sinnliche, daß derartige Kirchengesang den Vorschriften der Kirche nicht entspreche, und dem Gottesdienst als wesentlicher Theil desselben nicht in rechter Weise diene. Und Schrems hatte genug Demuth, Selbstverleugnung, Energie, sich einer neuen Richtung zuzuwenden, sich für ein neues Ideal zu begeistern, gleichsam von vornen anzufangen.

Im Jahre 1856 empfing Witt die Priesterweihe. Nach-

dem er drei Jahre lang Pfarrgeistlicher zu Schneiding gewesen war, wurde er 1859 nach Regensburg berufen, wo er mit- und nacheinander verschiedene Stellen als Lehrer am Priesterseminar, Seminarinspektor, Chorregent und Prediger versah. Im Jahre 1870 wurde er nach Eichstätt berufen, um den dortigen Domchor zu reorganisieren, welche schwere Aufgabe er in wahrhaft herrlicher Weise löste; hiefür legte das im Jahre 1871 in Eichstätt abgehaltene allgemeine Cäcilienfest glänzendes Zeugniß ab. Im Jahre 1873 übertrug ihm die Universität München, welche hiezu die Collatur besitzt, die Pfarrei Schatzhofen. Mit Begeisterung und priesterlichem Eeleneckeifer trat er nun die praktische Seelsorge an, für welche er immer eine besondere Vorliebe hatte. Bald aber stellten sich bei ihm die peinlichen Folgen seiner vieljährigen riesigen Arbeit ein. Ein überaus heftiges Nervenleiden befiel ihn und nöthigte ihn im Jahre 1875, sein Amt einem Stellvertreter anzuvertrauen. Jetzt siedelte Witt nach dem benachbarten Landshut über, wo er bis zu seinem Hinschied ein, man kann sagen, einsiedlerisches Leben führte. So viel es ihm aber möglich war, bethätigte er sich noch immer in der Seelsorge. Er hatte in seinem Häuschen einen kleinen Betstuhl, ein Oratorium, eingerichtet, wo er Beicht hörte. Viele kannten das fromme Plätzchen und suchten es auf. Während des Monats November vor seinem Tode hatte er, wie sein Tagebuch erwies, noch 199 Personen Beicht gehört. Mitten in seiner Berufsthätigkeit rief ihn der liebe Gott zu sich. Nachdem er am 2. Dezember 1888 Morgens 5 Uhr die hl. Messe celebriert hatte — er las dieselbe seit Jahren Kränklichkeit halber im Zimmer und mit Bewilligung des Papstes theilweise sitzend —, hörte er einige Leute Beichte. Eben bereitete er noch zwei Personen durch einen kurzen Vortrag auf den Empfang des hl. Sakramentes vor, als ein Herzschlag eintrat, der seinem Leben in einigen Minuten ein Ende machte. Welch' schöner Tod! Während er seinen Beichtfindern den Frieden mit Gott gab, holte ihn Gott in das Reich des ewigen Friedens. — Seine Verdienste blieben nicht ohne Anerkennung. Im Jahre 1873 ertheilte ihm Papst Pius IX. den Dokortitel und im Jahre 1880 wurde er zum Ehren-domherrn von Palästrina, dem Geburtsort des großen kirchlichen Tonsetzers gleichen Namens, ernannt.

Witt's Tod rief die allgemeinste Trauer hervor; es fiel ja nicht ein Baum zum Opfer, der bereits alt und morsch geworden; es erlöschte nicht eine Fackel, die ausgebraunt war. Nein, ein Menschenleben sank ins Grab, das sich noch voller geistiger Kraft erweute; ein Herz brach, das noch flammend glühte für Gott und seinen hl. Dienst.

Das Hauptverdienst Witt's ist die Gründung des Cäcilienvereins. In dieser Beziehung sagte von ihm das Gregorius-Blatt, Witt sei einer der hervorragendsten und verdienstlichsten Männer des Jahrhunderts. Dieses Urtheil ist besonders beachtenswerth aus dem Grunde, weil dieses Blatt nicht in allem mit Witt einig ging, noch einen strengern Standpunkt einnimmt, als unser Reformator.

Um die Grundsätze zu verstehen, welche für die Reform Witt's maßgebend waren, muß ich Folgendes vorausschicken.

Die Kirchenmusik soll, wenn sie gut sein will, vier Eigenschaften haben: Sie muß 1. des Allerhöchsten würdig sein. Es ist ein Irrthum zu glauben, der Kirchengesang sei zunächst für die Gläubigen bestimmt; das erste Ziel des Kirchengesanges ist nicht das Schiff, sondern der Altar, nicht das Volk, sondern Gott. Und weil der Kirchengesang ein dem Allerhöchsten dargebrachtes Opfer ist, darum muß er feierlichen, majestätischen, heilig ernstern Charakter besitzen. Die Kirchenmusik muß 2. edel sein, um wahrhaft veredelnd auf das Herz des Hörers zu wirken. Sie muß 3. wahr sein, d. h. dem hl. Texte entsprechend, um nicht nur einem allgemein musikalischen Erforderniß zu genügen, das die Uebereinstimmung von Ton und Text verlangt, sondern namentlich um in den Gläubigen jene Gedanken, Empfindungen, Gefühle, Entschlüsse hervorzurufen, jene Erbauung zu bewirken, wie dies die Kirche durch den Gottesdienst erreichen möchte. Sie muß 4. den kirchlichen Vorschriften entsprechend sein, da die Kirche und nur die Kirche das Recht hat, bezüglich des mit dem Gottesdienst so eng verknüpften Kirchengesanges bestimmte Gesetze aufzustellen. Unsere Pflicht ist es, diesen Vorschriften uns zu unterziehen, wenn auch vielleicht dieses oder jenes kirchenmusikalische Gesetz mit den persönlichen Anschauungen des einen oder andern nicht ganz übereinstimmen sollte.

Wer nun der Wahrheit nicht geflüßentlich sein Herz verschließt, wer nicht von Vorurtheilen erfüllt ist, wer von der würdigen und edlen, unwürdigen und unedlen Anlage eines Tonstückes auch nur einen entfernten Begriff hat, wer von der getreuen Charakteristik des Textes auch nur wenig versteht, wer der Autorität gegenüber sich nicht selbst Autorität sein will, wer einen auch nur oberflächlichen Blick wirft in die Literatur früherer Zeit, der muß sagen: die Kirchenmusik hatte im Großen und Ganzen jene vier Eigenschaften nicht; sie war nicht würdig, nicht edel, nicht wahr, den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechend.

(Schluß folgt.)

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Wie es scheint, hat man von altkatholischer Seite an den Bundesrath das Gesuch gestellt, für die schweizerische Armee drei altkatholische Feldgeistliche zu wählen. Der Bundesrath hat aber dasselbe abgelehnt unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche die Anstellung der benötigten Zahl protestantischer und römisch-katholischer Feldgeistliche biete und auf die Consequenzen, welche die Gewährung des Gesuches nachziehen würde, indem die Juden und die Anhänger der verschiedenen Sekten darin einen Präcedenzfall für die Stellung eines gleichen Begehrens erblicken könnten.

Es ist schade, daß die Altkatholiken dieses Gesuch nicht vor der Volkszählung an den Bundesrath gerichtet haben. Derselbe hätte dann gewiß in den Zählbogen eine besondere Rubrik offen gelassen, in welcher die Altkatholiken ihr Glaubensbekenntniß hätten angeben können. Aus der großen Anzahl

der Gläubigen hätte dann der Bundesrath auch die Nothwendigkeit erkannt, eine genügende Anzahl Feldgeistlicher zu wählen.

Bisthum Basel. Da der Inhalt des diesjährigen Fastenmandats der päpstlichen Encyclica vom 25. Dezember 1888 entnommen ist, welche schon in der „Kirchenzeitung“ Nr. 2, 3 und 4 zum Abdruck gekommen, bringen wir nur noch die Fasten-Verordnungen des Hochwft. Bischofs Leonard für dieses Jahr, welche lauten wie folgt:

1. Der Fastenbrief soll am Sonntag Quinquagesima von den Kanzeln verlesen werden.
2. Während der hl. Fastenzeit sollen die Gläubigen von allen lärmenden Lustbarkeiten und Zerstreuungen sich enthalten und des öftern Kirchenbesuches, der Anhörung des göttlichen Wortes, der häuslichen Gebete, der Almosen und anderer guter Werke sich befleißigen. — Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rectoren der Kirchen werden ersucht, besondere Morgen- oder Abendandachten (Predigten) anzuordnen, bei welchen das Venerabile in Ciborio ausgesetzt werden darf.
3. Gemäß den vom apostolischen Stuhle erhaltenen Vollmachten und in Anbetracht der Zeitverhältnisse gestatten wir während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Aschermittwochs, des Frohnfastenmittwochs, der Freitage und Samstage, sowie der vier letzten Tage der Charwoche, den Genuß von Fleischspeisen, jedoch nur einmal des Tages, und den Genuß des Fettes bei Bereitung der Gemüse am Abend.

Diese Erlaubniß zu Fleischspeisen dispensirt jedoch nicht vom Fastengebote (Abbruch), sondern dasselbe besteht für alle Gläubigen vom 21. bis zum 60. Jahre, welche nicht durch rechtmäßige Gründe davon entbunden sind.

Der Sonntag ist vom Fasten- und Abstinenzgebot ausgenommen; jedoch ist auch am Sonntage der Genuß von Fischspeisen, zugleich mit Fleischspeisen, untersagt.

Zur Dispensertheilung an die Armen und in Bezug auf andere berechnigte Fälle bevollmächtigen wir die Hochw. Hh. bischöflichen Commissare, Dekane und Pfarrer, sowie alle approbirten Beichtväter.

Alle Diejenigen, welche von dieser Milderung Gebrauch machen, sind gehalten, dem Hochwürdigen Gute einmal in der Woche einen andächtigen Besuch abzustatten, oder den Armen ein Almosen zu spenden, oder fünf Vater unser und Ave Maria zu beten.

4. Zur Erfüllung der Pflicht der österlichen Communion bestimmen wir die Zeitfrist vom dritten Sonntag der Fasten bis und mit dem zweiten Sonntag nach Ostern, d. h. vom 24. März bis zum 5. Mai einschließlich.
5. In den von der Kirche zu den hl. Weihen insbesondere bestimmten Zeiten, am Mittwoch, Freitag und Samstag der vier Frohnfastenwochen, wird am Schlusse der hl. Messe, zur Erlangung würdiger Priester für die Bedürfnisse der Diözese, die Allerheiligen-Litanei mit dem Gebete für die allgemeinen Anliegen der Christenheit gebetet und diese Andacht am vorhergehenden Sonntag verkündigt.

Wir fügen dieser Fastenverordnung bei, daß gemäß der erneuerten Vollmacht vom heiligen apostolischen Stuhle wieder auf ein Jahr den Gläubigen unseres Bisthums außer der Fastenzeit der Fleischgenuß an denjenigen Samstagen gestattet ist, welche nicht besonders gebotene Fasttage sind, und erinnern daran, daß dieser Milderung des allgemeinen Kirchengebotes durch Ausübung guter Werke genuggethan werden soll.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des hl. Geistes sei mit euch Allen! Amen.

Gegeben in Solothurn, den 9. Februar 1889.

† **Leonard,**
Bischof von Basel-Lugano.

St. Gallen. Dem „Wanderer“ von St. Paul (Minnesota) wird geschrieben: „Hochw. Herr Dr. Otto Zardetti, Generalvikar des Hochwft. Bischofs Martin Marty, zelebrirte am 11. November in Maria-Einsiedeln, am 16. Oktober im Dom zu St. Gallen das Hochamt, war am 31. Dez. bei der Schlußfeier des Papst-Jubiläums im St. Peters-Dome anwesend, hatte am 10. Januar eine Audienz beim hl. Vater, reiste am 17. über Innsbruck und München nach seiner Schweiz Heimath und soll am Osterfeste in Luzern die Predigt halten.“

— Der Hochwft. Bischof rühmt in seinem Bericht über seine Visitationsreise, daß in seinem Bisthum unter den Gemeinden ein edler Wettstreit herrsche, dem Herrn des Himmels auch auf Erden die würdigste Wohnung herzustellen, sei es durch Neubauten oder Renovationen. So haben im Gasterland und Seebezirk die Gemeinde Benken ihre Kirche schön, Kaltbrunn schöner und Gommiswald am schönsten restaurirt. Auch Peterszell hat seine Kirche mit Aufwand von bedeutenden Kosten sehr stylgerecht renovirt.

Italien. Rom. Gavazzi, der ehemalige Feldprediger Garibaldi's ist gestorben. Protestantischen Zeitungen zufolge ist sein Tod ein schwerer Verlust für die evangelische Kirche Italiens.

— P. Bernard Christen, General des Kapuzinerordens hat von Leo XIII. das goldene Kreuz als Anerkennung seiner Verdienste pro Ecclesia et Pontifice erhalten. — Gratuliren.

Frankreich. Am 10. Februar ist in allen Pfarrkirchen von Paris die Encyklika des Papstes vom Weihnachtsfest 1888 verlesen worden. Der Erzbischof hatte nur ganz wenige Worte zur Einleitung und zum Schluß beigelegt. Es ist wirklich ein blaues Wunder, daß in Paris den radikalen Wächtern des freien Unglaubens und der Schulen ohne Gott die Staatsgefährlichkeit jenes päpstlichen Schreibens entgangen ist. Dieselben werden aber gewiß die schrecklichen Folgen hart büßen müssen, welche wegen jenen Zeilen über Frankreich kommen. Wir in der Schweiz sind glücklicher, denn durch die Wachsamkeit der Berner- und Solothurner-Regierung und deren Verbot des

Fastenmandats sind jene Gefahren glücklich von uns abgewendet worden. (Siehe Leitartikel.)

— Bei Besprechung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit befürwortete Waddington in der französischen Kammer im Namen der Linken die Verlegung des wöchentlich freien Tages auf den Samstag. Es geschehe dies aus Rücksicht gegen die Juden. In ganz Frankreich sind 57,000 Juden, und um ihrerwillen sollen die 35,000,000 Christen ihren Glauben opfern und ihre Gesetze ändern? Bischof Freppel bekämpfte siegreich den Antrag.

— In der großen Genovefa-Kirche (Pantheon), welche durch die Beerdigung Viktor Hugo's entweiht worden ist, wurde ein Denkmal J. J. Rousseau's aufgestellt. Der «Mot d'Ordre» verlangt, daß das Pantheon zum Heirathstempel für die Civilehen der „Laienreligion“ bestimmt werde. Auch soll die Regierung einen Beitrag von einer Million an die Opernsänger bewilligen, auf daß dieselben durch Musik und Gesang die Hochzeitfeierlichkeiten verschönern.

— Für die Herz-Jesu-Kirche auf dem Montmartre bei Paris sind bis jetzt etwa zwanzig Millionen beige-steuert worden. Dieselbe soll eine Glocke von 320 Zentnern bekommen.

Deutschland. Preußen. Am 21. Februar ist vor dem Straigericht in Breslau ein Prozeß zum Abschluß gekommen, der viel von sich reden macht. Das „Schlesische Morgenblatt“ berichtet Folgendes über den Thatbestand:

Am 21. Juli v. J. lockte der aus Königsberg gebürtige, 25 Jahre alte Rabbinatscandidat Max Bernstein den achtjährigen Severin Hacke, Sohn eines früheren Apothekers, durch Verabfolgung von Chocoladenplätzchen und das Versprechen noch andere gute Dinge schenken zu wollen, in seine Wohnung. Dort veranlaßte er den Knaben zur theilweisen Entblößung und schnitt oder stach ihn mit einem Messer mehrere Male in einen nicht näher zu bezeichnenden Körpertheil. „Du brauchst Dich nicht zu fürchten,“ äußerte er dabei beschwichtigend, „ich will nur etwas Blut.“ Der Knabe hat durch diese Manipulation einen nennenswerthen Schaden an seiner Gesundheit nicht erlitten, auch seinem Vater in den ersten Tagen nichts weiter erzählt, als daß er beschenkt worden. Erst später vervollständigte er seine Angaben durch Erzählung dessen, was auf der Stube des B. mit ihm vorgenommen worden und nun entdeckte der Vater auch die Wundmale und erstattete Anzeige.

Das Gericht hat nun den angehenden Rabbiner für dieses Abzapfen von Blut, welches nicht in einer gewöhnlichen Aderlässe bestand, zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt. Allein aus dem Urtheil ist gar nicht ersichtlich, aus welchen Beweggründen Bernstein sein Vergehen begangen und zu was er das Blut des Knaben hat gebrauchen wollen.

Wer erinnert sich nicht jenes Riesenprozesses in Ungarn, der sog. Tisza-Eszlar-Affäre? Damals behaupteten gar viele jenes Mädchen sei von den Juden getödtet worden, um das Christenblut zu abergläubischen Zwecken zu verwenden. Die Schweizergeschichte erzählt uns, daß schon vor 600 Jahren, nämlich in der Osterzeit, den 17. April 1288, die Juden in der Stadt Bern einen Christenknaben, Rudolf mit Namen, in

einem Keller getödtet haben. Die Thäter sind dafür bestraft worden. Das Proprium Basileense enthaltet für den 17. April drei Lektionen de sancto Puero Rudolpho Martyre.

Oesterreich. Am 20. Jänner hat die fünfte Jahresversammlung des Vereins zur Gründung einer katholischen Universität in Salzburg stattgefunden. Ein Redner behauptete, daß die Universität Wien als katholische Universität krank sei, ja in Todes-Nöthen liege und bewies das Gesagte mit folgenden Angaben: „Ich habe ein offizielles Buch benützt und nehme die Daten von 1886—87. Damals war die Gesamtzahl der Professoren und Lehrer (in Wien) 361. Von diesen waren genau 30 % Juden. Von den 361 Professoren gehören 164 allein der medizinischen Fakultät an. Der jüdische Prozentsatz war damals 30 %, jetzt ist er 40 %. Studenten waren 6157, unter diesen 2046 Juden. Studenten der Medizin waren 2993, und von diesen 62 % Juden und nur 28 % Christen.“ „Im Wiener allg. Krankenhaus zirka 40 Sekundärärzte, davon sind $\frac{2}{3}$ Juden und $\frac{1}{3}$ Christen.“

Aus dem Gesagten ist die Nothwendigkeit einer freien katholischen Universität hinlänglich bewiesen. Der Hochw. Herr Erzbischof Albert Eder mahnte dann auch in seiner Rede zur Beharrlichkeit im Sammeln von Beiträgen, um die nothwendigen Geldmittel zu erhalten. Er sprach den Wunsch aus: „Wenn nur die Hälfte der Katholiken in der diesseitigen Reichshälfte Oesterreichs 10—12 Jahre lang jährlich je 2 oder 3 Kreuzer beitragen wollten, so wäre das Werk vollendet und wenn diese Hälfte des katholischen Volkes 5—6 Jahre eine Auslage für irgend welche entbehrliche Gegenstände sich versagen und die dadurch ersparten Kreuzer der katholischen Hochschule zuwenden wollte, so wäre das Werk begründet und befestigt, daß es eines weitem Beitrages nicht mehr bedürfte.“

Personal-Chronik.

Margau. Hochw. Hr. Daniel Scherer von Liesberg (Kt. Bern), ist zum Hilfspriester für den Kreis Fricke mit dem Stationsort Gips gewählt worden.

Neuenburg. Am 22. Febr. ist Hochw. Hr. Josef Berchier von Gigny und Numont, Kt. Freiburg, geb. 22. Nov. 1817, Pfarrer und Dekan von Landeron, gestorben. Er wirkte zuerst als Vikar in Bottens und in Genf. Im Jahre 1847 wurde er Pfarrer in Cerneux-Pequignot und 1857 Pfarrer von Landeron. Seit 1870 war er auch Dekan der katholischen Geistlichkeit des Kantons Neuenburg. R. I. P.

Schwyz. In Milwaukee (Amerika) ist am 3. Feb. Hochw. Hr. Pfarr-Resignat Kaspar Michael Schättli, gebürtig von Innerthal, im Alter von 77 Jahren gestorben. Er hatte gewirkt als Kaplan in Vorderthal und Altendorf, als Pfarrer in Tuggen und im Großherzogthum Baden und seit 20 Jahren in Amerika. Es lebt noch ein 91 Jahre alter Bruder von ihm. Zwei Schwestern starben hochbetagt als Klosterfrauen. R. I. P.

Literarisches.

Wegweiser in die marianische Literatur, zunächst für Maivorträge und Vereinsansprachen. Eine Sammlung vorzugsweise deutscher Werke der vier letzten Jahrzehnte, nebst Winken zu deren Benützung und Ergänzung. Von Georg Koltz, S. J. Mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der Ordensobern. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1888. 224 Seiten. Fr. 2. 70.

Diese Schrift ist eine Umgestaltung und Erweiterung der acht Artikel über Marien-Literatur, welche der Verfasser in den Jahren 1886 und 1887 in der Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift veröffentlicht hat. Das Werk ist ein willkommenes Nachschlagewerk für die reichhaltige marianische Literatur unserer Zeit. Es zerfällt in drei Abschnitte. 1. S. 1 bis 24: Leitende Gedanken für Marienvorträge. 2. S. 25 bis 63: Allgemeine oder entferntere Quellen. Homiletische und asketische Sammelwerke. Dogmatische Mariologien. Marianische Zeitschriften. Maimonate verschiedenen Inhalts. Marienpredigten verschiedenen Inhalts. 3. S. 64 bis 207: Besondere oder nächste Quellen. Vorzüge und Titel Mariens. Leben und Tugenden Mariens. Die Marienverehrung in ihrem Wesen und ihrer Bethätigung. Die Marienverehrung in besondern Gebetsformen und in ihrer geschichtlichen Entfaltung. Ein Anhang, S. 208 bis 216, bietet Quellen für Mariengeschichten.

Für Bekämpfung der Sklaverei

sind bei der Bischöfl. Baselerischen Kanzlei eingegangen:

	Fr.	Gt.
Von der Pfarrei Arbon	75	—
" " " Böslikon	14	50
" F. M. S.	20	—
" der Pfarrei St. Ursanne	29	50
" " " Zuchwil	30	—
" " " Innwil	105	—
" " " Geiß	22	—
" " " Hochwald	20	—
" " " Montignez	19	—
" " " Schaffhausen	250	—
" " " Tobel	130	—
" " " Röschenz	40	—
" " " hl. Kreuz, (Thurgau)	23	40
" F. L. S.	5	—
" der Pfarrei Epauwillers	10	20
" " " Fahy	31	65
" " " Hoffstetten	10	—
" H. H. D. H.	10	—



Herder'sche Verlagsbuchhandlung, Freiburg im Breisgau.

Sobald ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 21

Dosz, P. A. v., S. J., Gedanken und Rathschläge, gebil-
deten
Jünglingen zur Beherzigung. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erz-
bischofs von Freiburg. Sechste Auflage, mit einem Titelbild. 12°. (IV u. 576 S.) Fr. 4;
geb. in Falbfranz mit Goldtitel und Rothschnitt Fr. 5. 65. — Früher ist erschienen:

Psülf, G., S. J., Erinnerungen an Adolph von Dosz, S. J.,
einen Freund der Jugend. 12°. (VIII u. 315 S.) Fr. 2. 70; geb. in Leinwand
mit Goldtitel und Rothschnitt Fr. 4. 30.

**Gerlach, Dr. H., Thomae a Kempis de imitatione
Christi libri quatuor.** Textum edidit, *considerationes ad cuiusque*
libri singula capita ex ceteris ejusdem Thomae
a Kempis opusculis collegit et adiecit. Opus posthumum. Cum approbat. Rev.
Archiep. Friburg. 12° (XVI u. 391 S.) Fr. 3. 20; geb. in Leinw. mit Rothsch. Fr. 4. 30.

Im Verlage der **Vereinsbuchhandlung in Innsbruck** ist erschienen und durch
alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Gedanken und Herzensergüsse
über das Leiden Jesu Christi
auf alle Tage des Jahres,**

geschöpft aus der heiligen Schrift und den heiligen Kirchenvätern
von **P. Cajetan Maria von Bergamo, Kapuzinerordenspriester.**

Aus dem Italienischen überseht von einem Priester der Diözese Trient.
Mit Approbation des Hochwürdigsten Fürstbischöflichen Ordinariates Trient.
Zwei Theile. Preis Fr. 6. 95.

Approbation. Die Drucklegung des in die deutsche Sprache übersetzten rühmlich be-
kannten Werkes: „Gedanken und Herzensergüsse über das Leiden Jesu Christi auf alle Tage des
Jahres von P. Cajetan Maria von Bergamo, wird mit Freuden gestattet, und zugleich der Wunsch
ausgedrückt, daß dieses vortreffliche Buch recht viele Leser finden möge, denen es sicher
großen, geistlichen Nutzen bringen wird.

Fürstbischöfliches Ordinariat Trient.

**Liebe und Gegenliebe
im heiligsten Altarsakramente.**

Neu verfaßt von **P. Philibert Seeböck, Ord. S. Fr.**

Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen.

XX und 606 Seiten. Preis broch. Fr. 2. 15.

**Unsere liebe Frau vom hh. Rosenkranze in Pompeii,
die große Wunderthäterin.**

Geschichtliche Thatfachen der neuesten Zeit mit Novene und Ablässen der
Rosenkranzbruderschaft.

Mit Approbation des f. b. Ordinariates Brixen.

Preis 55 Cts.

20

Verlag der **H. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg.**

Sobald erschienen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Ginal, J. N., Drei Serien Delbergs-Be-
trachtungen** für die Fasten-Donnerstage. Mit oberhirt-
licher Genehmigung. 16°. 132 Seiten. Preis broch. Fr. 1. 20, einfach
gebunden Fr. 1. 75, franco unter Kreuzband 15 Ct. mehr.

Nachdem fast in allen Kirchen Süddeutschlands an den Donnerstagen der heil. Fastenzeit
sogenannte Delbergsandachten gehalten werden, wird die hier gebotene Auswahl kurzer Betracht-
ungen, welche bei diesem Anlasse dem andächtigen Volke vorgelesen werden können, um demselben
Stoff zum Nachdenken und zu heilsamen Betrachtungen über das Leiden des Erlösers auf dem
Delberge darzubieten, den meisten Seelsorgern sicherlich sehr willkommen sein. 22

Unübertreffliches

721

**Mittel gegen Glichsucht
und äußere Verkältung.**

Dieses durch zwanzigjährige Praxis
immer mehr geluchte und beliebte
Mittel ist bis heute das Einzige,
welches leichte Uebel sofort, hartnäckige,
lange angestandene bei Gebrauch von
mindestens einer Doppeldosis innert
4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis
mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine
Doppeldosis Fr. 3. —

Viele tausende ächte Zeugnisse von Ge-
heilten aus allen Ständen und Berufs-
arten des In- und Auslandes ist stets
bereit vorzuweisen der Verfertiger und
Verseuder

B. Amstalden in Sarnen
(Obwalden).

P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen
durch die Südtler'sche Apotheke in Luzern
und beim Apotheker Schiestle & Forster
in Solothurn.

Im Verlage von **Burkard & Fröliger** in
Solothurn, ist soeben erschienen und durch alle
Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-
buchhandlung zu beziehen:

Status Cleri sac. et regul.
der

Schweizerischen Bisthümer für 1889.

Preis 70 Cts. Bei frankirter Einendung von
75 Cts. geschieht die Zusendung franco. Post-
marken werden an Zahlung genommen.

Schematismus

der

Ehrev. **W. Kapuziner pro 1889.**

Preis per Exemplar 25 Cts.

Im Verlage von **Burkard & Fröliger** in Solothurn erschien:

**St. Arlen-
Kalender**
für das Jahr 1889

36. Jahrgang
Preis 35 Centimes
Umfang 92 Seiten mit ca. 24 Illustrationen

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kalenderverleger.



Verlag von Benziger & Co., Einsiedeln, Schweiz.



Jetzt complet gebunden zu beziehen:

Kleine illustrierte Heiligen-Legende

auf jeden Tag des Jahres.

Ein Paradiesgärtlein mit Blumen aller Art. Kurzgefasste Lebensbeschreibungen der lieben Heiligen Gottes, nebst Anwendungen und Gebeten auf jeden Tag des Jahres. Beschrieben von P. **Philibert Seeböck**, O. S. F., Lector der Theologie. Mit Approbation des hochwürdigsten Fürstbischöflichen von Brixen, des hochwürdigsten Bischofs von Chur und mit Erlaubnis der Oberrn. Mit 1 Chromo-Titelbild und 380 Illustrationen. Roth- und Schwarzdruck. 800 Seiten. 16.

In Original-Einbänden: { A. In fein Kalbleder-Einband mit Hohlgoldschnitt Ml. 10. — = Fr. 12. 50
B. In Schwarzleder-Einband mit Feingoldschnitt Ml. 8. — = Fr. 10. —
C. In Schwarzleiwand-Einband mit Rothschnitt Ml. 7. — = Fr. 8. 75

. Dieses Buch ist eine Perle der katholischen Litteratur, sowohl wegen seines vortrefflichen Inhaltes als wegen der schönen und geschmackvollen Ausstattung . . .
. Da kommt fast wie ein Wunderding eine allerliebste kleine Heiligen-Legende zum Vorschein . . .
„Der Weltbürger“, 22. December 1887.
in hohem Grade empfehlenswerth.
„Pastoralblatt“ (St. Louis), Februar 1888.

380 Monats-Heilige.

Die Lebensgeschichten obiger Legende auf einzelnen Blättern, je ein Blatt auf jeden Tag des Jahres. Die einzelnen Blätter monatweise in einen Umschlag zusammengelegt. 400 illustrierte Blätter in Roth- und Schwarzdruck in Carton-Schachtel Ml. 4. 80 = Fr. 6. —

Den vielen frommen Vereinen, welche sich bislang mit sehr unvollständigen und vielfach unschönen Sammlungen von Monatsheiligen-Büchchen behelfen mußten, bietet vorliegende elegante Blattaussgabe der jüngst erschienenen, allenthalben mit ungetheiltem Beifall aufgenommenen Legende von P. Seeböck die größte Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit.

Ein neues prächtiges katholisches Volksbuch!

Leben des heiligen Joseph.

Bearbeitet von **Conrad Sicking**, Pfarrer in Heppenheim a. d. B., nach dem Französischen des P. Champaigne. Mit einem empfehlenden Schreiben des hochw. Herrn Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Approbirt vom hochw. Bischof von Chur. 328 Seiten. 4. Mit 2 Chromolithographien, 2 ganzseitigen Phototypien, 140 Solzschnitten und 1 Karte.

Prachtwerk. In Original-Prachtbindungen gebunden:

A. Ganz Chagrin-Leder, dunkelbraun, reich vergoldet, Hohlgoldschnitt Ml. 16. — = Fr. 20. —
B. Englisch Leinwand, schwarz, reich vergoldet, Feingoldschnitt Ml. 12. — = Fr. 15. —

Der Stoff dieses neuen Prachtwerkes könnte in Anbetracht des Aufschwunges, den die Verehrung des heiligen Joseph in jüngster Zeit genommen hat, nicht zeitgemäßer sein. Dem Texte nach Inhalt und Form entsprechend ist die künstlerische Ausstattung. Die Scenerien aus dem Morgenlande sind meistens nach der Natur aufgenommen. . . . Willkommen sind auch die getreuen Ansichten der St. Josephskirchen der katholischen Welt, die als Schlüsselnetten Verwendung fanden.

Soeben ist erschienen und durch Rudolf Schwendimann in Solothurn zu beziehen:

Fünfte Lieferung.

Katholische Glaubens- und Sittenlehre in kurzen Erklärungen und Beispielen.

Ein katechetisches Handbuch

zum Gebrauch

für Prediger, Seelsorger und Katecheten,

zugleich

ein populäres Unterrichts- und Erbauungsbuch

für

die Jugend und das Volk zur Erhaltung, Belebung und Stärkung katholischen Glaubens und Lebens.

Von einem Priester der Diözese Basel.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs von Basel und Lugano.

Zur bequemeren Verwendung, besonders bei Ertheilung der sonntäglichen Christenlehre kann das Werk auch in gefalzten Bogen bezogen werden.

Preis Fr. 1. —

Gegen Einsendung von Fr. 1. 05 in Briefmarken versende franco durch die ganze Schweiz.

Rudolf Schwendimann.

Der Cit. Hochw. Geistlichkeit und den Kirchenverwaltungen

empfiehlt der Unterzeichnete eine neue Erfindung, nämlich die amerikanischen farbigen Ferry Lamps für Beleuchtung des hl. Grabes in der Charwoche und anderen feierlichen Anlässen, z. B. Weihnachten, Marienandacht. Einfachste Behandlung ohne Füllung und prachtvoller Effekt. 24⁹

J. Wähler-Breni in Rapperswil.

Aufruf!!

an alle Diejenigen, welche als Festgeschenk eine Uhr kaufen wollen, sich jetzt schon meinen Catalog (Franco gegen Franco) über **Regulateres, Taschen-, Wecker-, Stand- & Wanduhren** kommen zu lassen. Keine Nachnahme, Probezeit, außerordentlich billig.

Arnold Herz, Basel. Uhren en gros, en detail und Fabrikation. 47

Kirchenfenster

jeden Stils liefert die Glasmalerei von **F. Dorn & Co. München** bei billigen Preisen und Garantie bester Qualität, guten Brand mit Cathedral- und Antikglas. Fracht- und zollfrei, Skizzen und Referenzen auf Verlangen.

Prämirt: Linz 1879, Nürnberg 1882, München 1888. 17